



M. B. 2.17

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter:
Herr Schultz
Telefon:
0385 545-1168
Telefax:
0385 545-1159
E-Mail:
E-Mail auswählen

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Datum: 10.02.2017

Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung der StV

Ersetzungsantrag des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin zur Drucksache 00902/2016 –
Vorrangige Vergabe von barrierefreien Wohnungen im sozialen Wohnungsbau an Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung ist wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Wohnraumversorgung besitzt dabei elementare Bedeutung. Als Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Schwerin und größtes Wohnungsunternehmen in Schwerin ist die Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) vor diesem Hintergrund stets bemüht, ein adäquates Angebot an bezahlbaren senioren- und behindertengerechten Wohnungen zu schaffen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Benachteiligungen aus einem der oben genannten Gründe sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig. In Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, ist eine Benachteiligung insoweit gesetzwidrig (§ 2 AGG). Praktische Bedeutung hat das AGG insoweit insbesondere auch im Mietrecht.

Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines der vorgenannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 5 AGG). Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, Personengruppen wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmals zu fördern, obwohl dadurch eine Benachteiligung einer anderen Gruppe entsteht. Das Ausgleichen von Nachteilen setzt zwingend voraus, dass in der gegebenen Situation eine andere Gruppe i. S. d. § 1 AGG Vorteile genießt (bspw. unbehinderte Menschen). Die (positive)

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
Schwerin mbH
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Internet: www.gbv-schwerin.de

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin: HRB-Nr. 7235
Steuernummer: 079/133/81690

Geschäftsführung
Matthias Dankert
Vorsitz des Beirates

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE58 1405 2000 0301 1296 06
BIC NOLADE21LWL

Maßnahme muss zu einer Angleichung der tatsächlichen oder strukturellen Verhältnisse dienen. Dazu wird ein objektiver Maßstab im Hinblick auf die Geeignetheit und Angemessenheit angelegt. Dies erfordert im konkreten Fall eine Abwägung mit Rechtspositionen der von den Maßnahmen negativ Betroffenen und schließt einen absoluten Vorrang der zu fördernden Gruppe aus.

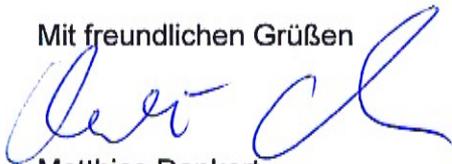
Unter diesen Voraussetzungen werden rechtliche Bedenken nicht gesehen.

Entsprechende Regelungen sollten rechtssicher ausgestaltet werden.

Wir empfehlen ferner eine Befassung im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS).

Auswirkungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept, zum laufenden Haushaltsjahr und für die Folgejahre treten nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Dankert
Geschäftsführer